

813.115

**Verordnung
über die Aufsichtskommissionen der kantonalen
Krankenhäuser
(Änderung)**

(vom 9. Juli 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Aufsichtskommissionen der kantonalen Krankenhäuser vom 10. Dezember 1980 wird wie folgt geändert:

Aufgabe	§ 1. Die Aufsichtskommissionen unterstützen die Gesundheitsdirektion in der Aufsicht über die kantonalen Krankenhäuser. Insbesondere informieren sie die Gesundheitsdirektion über festgestellte Probleme und Mängel.
Bestand	§ 2. Abs. 1 unverändert. Der Aufsichtskommission für die kantonalen Akutspitäler unterstehen: – das Universitätsspital Zürich, – das Kantonsspital Winterthur. Der Aufsichtskommission für die kantonalen Psychiatrischen Kliniken unterstehen: – die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, – die Psychiatrische Klinik Rheinau, – das Psychiatrie-Zentrum Hard, Embrach, – die Integrierte Psychiatrie Winterthur, – der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst, Zürich. Abs. 4 wird aufgehoben.
Zusammensetzung	§ 3. Abs. 1 unverändert. Angestellte der beaufsichtigten Betriebe sind nicht wählbar. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesundheitsdirektion gehört der Kommission von Amtes wegen an. Sie oder er führt den Vorsitz. Abs. 3 wird Abs. 4.
Wahl	§ 4. Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen werden vom Regierungsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5. Die Mitglieder der Aufsichtskommission haben, soweit der Betrieb dies zulässt, jederzeit Zutritt in alle Räume des Krankenhauses. Sie melden sich vorgängig bei der Verwaltungsdirektion an. Rechte

Abs. 2 unverändert.

Die Kommissionsmitglieder erhalten Beschlüsse des Regierungsrates und Verfügungen der Gesundheitsdirektion über erhebliche Planungen, Bauvorhaben und Anschaffungen.

Sie sind gegenüber dem Krankenhauspersonal nicht weisungsbe-rechtigt.

§ 6. Abs. 1 unverändert.

Pflichten

Sie klären Beanstandungen zusammen mit den zuständigen Chef-ärztinnen und Cheförzten sowie mit der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor ab und erstatten der Gesundheitsdirektion anschliessend Bericht.

Die Kommissionsmitglieder unterstehen der gleichen Schweige-pflicht wie die Angestellten des Kantons hinsichtlich der ihnen erteilten Auskünfte und der im Rahmen der Aufsichtstätigkeit gemachten Wahrnehmungen.

§ 8. Abs. 1–3 unverändert.

Sitzungen

Die Chefärztinnen und Cheförzten sowie die Verwaltungsdirekto-rinnen und Verwaltungsdirektoren werden in der Regel zu den Sitzun-gen beigezogen.

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Entschädi-
gungen

Reisespesen werden ihnen nach den für kantonale Angestellte gel-tenden Bestimmungen vergütet.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi